



JAGD- UND
WILDSCHUTZ-
VEREIN
AMT BURGDORF

STATUTEN

STATUTEN

DES JAGD- UND WILDSCHUTZVEREINS REGION BURGENDORF

1. ALLGEMEINES

NAME	1.1.	Unter dem Namen „Jagd- und Wildschutzverein Region Burgdorf“ (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
SITZ UND GERICHTSSTAND	1.2.	Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Burgdorf.
ZWECK	1.3.	<p>Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Bernischen Patentjagd und des Wildschutzes. Er setzt sich für die Wahrung aller mit der Jagd, dem Wild- und Vogelschutz verbundenen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen ein und befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Bernische Patentjagd zu erhalten, die Interessen der Jagd in der Gesellschaft wahrzunehmen und nach weidmännischen Grundsätzen zu fördern,- sich für die Erhaltung eines gesunden, artenreichen, biologisch und wirtschaftlich tragbaren Wildbestandes einzusetzen,- die Hege zu organisieren und durchzuführen,- das Jagdhunde-, das Schiesswesen und die Ausbildung der Jungjäger zu fördern- die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen- die Zusammenarbeit mit den an Natur-, Vogel-, Tier- und Umweltschutz interessierten Kreisen sowie mit den Organisationen der Fischerei-, Land- und Waldwirtschaft zu unterstützen- sich für eine sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel zum Erhalt der Jagd und zum Ansehen der Jägerschaft einzusetzen- er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Berner Jägerverband

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet. Die Anwendbarkeit gilt ohne Einschränkungen auch für das weibliche Geschlecht.

ZEITLICHES BESTEHEN
UND AUFLÖSUNG

- 1.4.1. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.
- 1.4.2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. MITGLIEDSCHAFT

BERNER JÄGERVERBAND

- 2.0 Der Verein ist Mitglied des Berner Jägerverbandes.

VEREINSMITGLIEDER

- 2.1. Der Verein besteht aus

A-Mitglieder: Vereinsmitglieder

B-Mitglieder: Vereinsmitglieder, die den Nachweis für eine A-Mitgliedschaft in einem andern Verein erbringen

C-Mitglieder: Freimitglieder, Passivmitglieder und Gönner

A-MITGLIEDER

- 2.2. A-Mitglieder sind Personen, die sich aktiv an der Jagd als Aktiv- und Ehrenmitglieder beteiligen oder beteiligt haben, oder die als Jungjäger in der Ausbildung stehen.
- 2.2.1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Gesuch hin durch die Hauptversammlung. Unbekannte Personen sind vor der Aufnahme in den Verein zu überprüfen.
- 2.2.2 A-Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, welcher sich aus dem Beitrag an den Verein und dem Beitrag an den Berner Jägerverband zusammensetzt. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Hauptversammlung jährlich festgelegt.

- | | | |
|------------------------------|--------|---|
| B-MITGLIEDER | 2.3.1. | B-Mitglieder sind Personen, die den Nachweis für eine A-Mitgliedschaft in einem andern Jägerverein des Kantons Bern erbracht haben. |
| | 2.3.2. | Die Aufnahme von B-Mitgliedern erfolgt auf Gesuch hin durch die Hauptversammlung. |
| | 2.3.3. | B-Mitglieder bezahlen nur den Vereinsbeitrag. |
| C-MITGLIEDER | 2.4.1 | C-Mitglieder sind Freimitglieder, Passivmitglieder und Gönner. |
| | 2.4.2 | Passivmitglieder bezahlen nur den Vereinsbeitrag. |
| FREIMITGLIEDER | 2.5.1 | Mitglieder, die das 65. Altersjahr zurückgelegt und während mindestens 15 Jahre dem Verein als A- oder B-Mitglied angehört haben, und zudem unter Berücksichtigung des Alters- und der Gesundheit nicht mehr in der Lage sind, die Jagd auszuüben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. |
| | 2.5.2 | Freimitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten. |
| EHRENMITGLIEDER | 2.6.1 | Mitglieder, die sich um den Verein oder das Jagdwesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aktive Ehrenmitglieder bezahlen nur den Jahresbeitrag an den BEJV. Die Höhe des Beitrages wird durch den BEJV festgelegt. |
| ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT | 2.7. | Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch den Tod
b) durch Austritt
c) durch Ausschluss |
| AUSTRITT | 2.7.1. | Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. |

- AUSSCHLUSS
- 2.7.2. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch die Hauptversammlung verfügt werden. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn Mitglieder:
- sich grober Verstöße gegen die Interessen des Vereins schuldig machen
 - wiederholt wegen Jagdvergehen bestraft werden mussten
 - wegen eines Jagdvergehens bestraft werden mussten, das auf eine besonders verwerfliche Gesinnung schliessen lässt
 - sich in grober Weise gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit vergangen haben
 - ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Aufforderung nicht nachkommen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN

RECHTE

3.1. Jedes A-, B-, inaktive Ehrenmitglied (C-Mitglied) und Freimitglied hat das Antrags- und Stimmrecht.

PFLICHTEN

3.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe sowie die vorliegenden Statuten einzuhalten.

4. VEREINSORGANE

VEREINSVERSAMMLUNG

4.1. Ordentliche Hauptversammlung (HV)
Oberstes Organ des Vereins ist die HV. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Hauptversammlung (a.o. HV)
Wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder wenn 1/4 der Mitglieder dies verlangen, so hat der Vorstand weitere a.o. HV einzuberufen.

Orientierungsversammlung (OV)
Jährlich findet im dritten Quartal eine OV statt. Sie dient vor allem der Erläuterung und Besprechung der bevorstehenden Jagd.

- 4.2. Jedes anwesende Mitglied (ausgenommen Passivmitglied und Gönner) ist stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretungen sind nicht zulässig.
- 4.3. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse offen und mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Statuten für bestimmte Geschäfte keine anderen Vorschriften enthalten. Über andere als traktandierte Geschäfte darf nicht beschlossen werden.
- 4.4. Die Hauptversammlung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Der Vorstand legt die Traktandenliste fest. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern bis spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung bekannt zu geben. Anträge an die HV müssen spätestens 10 Tage vor der HV beim Vereinspräsidenten eingetroffen sein. Insbesondere obliegt ihr die Erledigung folgender Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzähler,
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Hegeobmannes, des Schützenobmannes, des Jagdhundeobmannes, des Jagdhornbläserobmannes, des Medienverantwortlichen und des Jungjägerobmannes
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme und Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr
 - Dechargeerteilung an den Kassier und Vorstand
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Delegierten an die Delegiertenversammlung des Berner Jägerverbandes
 - Wahl der weiteren Organe des Vereins
 - Aufnahme neuer A-, B- und C -Mitglieder
 - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern,
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

VORSTAND

4.5. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Hegeobmann
- Jagdhundeobmann
- Jagdschützenobmann
- Jagdhornbläserobmann
- Jungjägerobmann
- Medien-/Informationsverantwortlicher
- Mitglieder des Vorstandes BEJV, sofern sie A-Mitglied des Vereins sind.

WAHL

4.6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jedes Mitglied einzeln und in offener Abstimmung, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Vorliegen mehrerer Vorschläge für ein Amt wird vorerst über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Erreicht dabei ein Kandidat im ersten Wahlgang das absolute Mehr, so ist er gewählt. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, so verbleiben die beiden Kandidaten in der Wahl, die am meisten Stimmen auf sich vereinigten. Die übrigen Kandidaten fallen aus der Wahl. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. In jedem Wahlgang verfügt jeder Stimmberechtigte über eine Stimme.

AMTSZEIT

4.7. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen sind gestattet.

WIEDERWAHLEN

4.8. Wiederwahlen können global erfolgen, sofern nicht für einzelne Organe neue Vorschläge aus der Mitte des Vereins gemacht werden. Über die Wahl solcher Organe muss einzeln abgestimmt werden.

- AUFGABEN
- 4.9. Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:
- a) Vorbereitung der vor die Versammlung gehörenden Geschäfte
 - b) die Ausführung der Beschlüsse
 - c) die Besorgung aller Vereinsgeschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind
 - d) die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung.
- 4.10. Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Abstimmungen stimmt der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- 4.11. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern fallen folgende Aufgaben zu:
- PRÄSIDENT
- 4.11.1. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen. Er ist verantwortlich für deren geordneten Verlauf. Zusammen mit dem Sekretär oder Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. An den Vereinsversammlungen hat er bei Wahlen und Abstimmungen - soweit notwendig - den Stichentscheid zu fällen.
- VIZE-PRÄSIDENT
- 4.11.2. Der Vize-Präsident leitet die Wahl/Wiederwahl des Präsidenten und lässt den Jahresbericht des Präsidenten genehmigen. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt er dessen Funktion.
- SEKRETÄR
- 4.11.3. Der Sekretär führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlungen. Er führt die Korrespondenz des Vereins und erlässt Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Zusammen mit dem Präsidenten führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.
- KASSIER
- 4.11.4. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und den Einzug der Beiträge. An der ordentlichen HV legt der Kassier Rechenschaft über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensstand ab. Er unterbreitet der Versammlung das Budget für das nächste Vereinsjahr. Zusammen mit dem Präsidenten führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den Finanzverkehr führt er Einzelunterschrift.

- | | | |
|--|----------|---|
| HEGEOBMANN | 4.11.5. | Der Hegeobmann leitet die Hegeversammlungen. Er ist verantwortlich für eine zweckmässige Durchführung der Hegemassnahmen, er verwaltet das Hegemagazin und ist für dessen Unterhalt sowie Sicherheit zuständig. |
| JAGDHUNDEOBMANN | 4.11.6. | Der Jagdhundeobmann ist verantwortlich für die Durchführung von Kursen für Hunde und Hundeführer. Insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung der Hunde für die kantonale Gehorsams- und die Schweisshundeprüfung. Er meldet geeignete Hunde auf Wunsch ihres Besitzers zur Prüfung an und führt ein Verzeichnis der so geprüften Hunde im Amtsbezirk Burgdorf. Er ist verantwortlich für die Ausbildung der Jungjäger im Jagdhundewesen. |
| JAGDSCHÜTZENOBMANN | 4.11.7. | Der Jagdschützenobmann steht der Jagdschiesskommission vor. Er verwaltet den Jagdschiessstand. Er erteilt die Bewilligung zu dessen Benützung und überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Er ist verantwortlich für die Schiessausbildung der Vereinsmitglieder, insbesondere für die Ausbildung der Jungjäger im Jagdschiesswesen. |
| JAGDHORNBLÄSEROBMANN | 4.11.8. | Der Jagdhornbläserobmann leitet die Jagdhornbläsergruppe in technischer und administrativer Hinsicht. Er stellt die Verbindung Verein/Jagdhornbläsergruppe sicher und ist bestrebt, im Interesse des Vereins mit der Jagdhornbläsergruppe Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Seine Wahl durch die Hauptversammlung erfolgt auf Vorschlag der Jagdhornbläsergruppe. |
| JUNGGÄGEROBMANN | 4.11.9. | Der Obmann für Jungjägerausbildung ist verantwortlich für die Ausbildung der Jungjäger. Er vertritt die Ausbildung der Jungjäger im Verein gegenüber den übergeordneten kantonalen Ausbildungsorganen. |
| MEDIEN / INFORMATIONSV-
VERANTWORLICHER | 4.11.10. | Der Medien/Informationsverantwortliche ist für die medienmässigen Auftritte des Vereines verantwortlich. |

VORSTANDSMITGLIED BERNER JÄGERVERBAND	4.11.11.	Vorstandmitglieder des BEJV sind aufgrund ihrer Funktion Mitglied des Vereinsvorstandes.
WEITERE ORGANE	4.12.	Weitere Organe, die von der Hauptversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt werden: <ul style="list-style-type: none">• 2 Rechnungsrevisoren (plus 1 Stellvertreter)• Hegesekretär• Jagdhundesekretär• Jagdschiesskommission
RECHNUNGSREVISOREN	4.12.1.	Zwei von der Hauptversammlung gewählte Rechnungsrevisoren haben die Jahres- und Hegerechnung zu überprüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
HEGESEKRETÄR	4.12.2.	Der Hegesekretär führt die Hegekasse. Bei Hegeversammlungen obliegt ihm die Protokollführung. Im übrigen erledigt er mit der Hege im Zusammenhang stehende schriftliche Arbeiten und Korrespondenzen.
JAGDHUNDESEKRETÄR	4.12.3.	Der Jagdhundesekretär führt die Rechnung über das Jagdhundewesen. Im übrigen erledigt er mit dem Jagdhundewesen im Zusammenhang stehende schriftliche Arbeiten und Korrespondenzen.
JAGDSCHIESSKOMMISSION	4.12.4	Die Jagdschiesskommission besteht aus dem Jagdschützenobmann, dem Jagdschiesssekretär und den Schützenmeistern, die mit besonderen Aufgaben betreffend Ausbildung im Kugelschiessen einerseits und im Schrotschiessen andererseits betraut werden.

5. FINANZWESEN

ABSCHLUSS	5.1.	Die Buchhaltung des Vereins ist per 31. Dezember abzuschliessen und dem Vorstand anlässlich der letzten Sitzung vor der ordentlichen HV vorzulegen.
-----------	------	---

GESETZ

- 6.3. Soweit diese Statuten nichts anderes enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.4. Die Statuten sind jedem Neumitglied beim Eintritt in den Verein auszuhändigen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

- 6.5. Den Vereinsmitgliedern werden die bisherigen Mitgliedsjahre gemäss Punkt 2.5.1 nach der Überführung in A- oder B-Mitglieder bei Inkrafttreten dieser Statuten angerechnet.

JAGD- UND WILDSCHUTZVEREIN
REGION BURG DORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

Burgdorf, Mai 2013

G. Friedli

A. von Allmen

GENEHMIGUNG DES BERNER JÄGERVERBANDES

Die vorliegenden Statuten des Jagd- und Wildschutzvereins Region Burgdorf sind geprüft und genehmigt worden. Sie stehen nicht im Widerspruch zu den Statuten des Berner Jägerverbandes.

Der Präsident:

Leiterin der Geschäftsstelle



L.Hess



D. Jost

Jegenstorf, Mai 2013

